

Sitzungsvorlage		KT/01/2022	
Beschlussfassung über a) die Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und mittelfristiger Finanzplanung des Landkreises Karlsruhe b) den Haushaltsplan 2022 der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe 'Fürst-Stirum-Hospitalfonds' c) den Haushaltsplan 2022 der Stiftung 'Großherzoglicher Unterstützungsfonds'			
TOP	Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
2	Kreistag	27.01.2022	öffentlich

5 Anlagen	1. Antrag der Ambulanten Hospizgruppe Bruchsal und Umgebung e.V. vom 24.08.2021 2. Antrag BIOS e.V vom 23.06.2021 3. Änderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2022 4. Finanzplanung 2022 - 2025 5. Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
------------------	--

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Haushaltsanträge

- a) dem Antrag der Ambulanten Hospizgruppe Bruchsal und Umgebung e.V. vom 24.08.2021 auf Bewilligung einer jährlichen Förderung in Höhe von 4.000 € für die Aufrechterhaltung und Erweiterung der Arbeit mit trauernden Menschen zuzustimmen (Anlage 1).
- b) dem Antrag der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) e.V. auf finanzielle Förderung des PSZ-Nordbaden vom 23.06.2021 mit einem Umfang von 30 T€ für die Jahre 2022 und 2023 zuzustimmen (Anlage 2).

2. Haushaltssatzung 2022

dem Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan, unter Einbeziehung der in der Änderungsliste zum Haushaltsplan 2022 (Anlage 3) erfassten aber im Verwaltungsentwurf noch nicht berücksichtigten Änderungsvorschläge, zuzustimmen.

3. Finanzplanung 2022

der Finanzplanung mit Investitionsprogramm 2021 bis 2025 nach § 85 Abs. 4 Gemeindeordnung zuzustimmen (Anlage 4).

4. Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe

dem Einsatz von jährlich bis zu 60.000 € für Maßnahmen zur Sicherstellung der Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe zuzustimmen.

5. Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“

dem Entwurf des Haushaltsplans 2022 der Kreisstiftung des Landkreises Karlsruhe „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ in der Fassung der Anlage 3 zur Vorlage Nr. 48/2021 an den Kreistag und dem Entwurf des Haushaltsplans 2022 der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“ in der Fassung der Anlage 4 zur Vorlage Nr. 48/2021 an den Kreistag zuzustimmen.

I. Sachverhalt

1. Allgemeine Vorbemerkungen

Hinsichtlich der finanziellen Rahmenbedingungen und des Personalbudgets wird auf die Haushaltsberatungen, insbesondere auf die 1. und 2. Lesung im Verwaltungsausschuss, ab der Einbringung am 18.11.2021 verwiesen.

2. Haushaltsanträge

2.1 Antrag der Ambulanten Hospizgruppe Bruchsal und Umgebung e.V. auf Förderung der Aufrechterhaltung und Erweiterung der Arbeit mit trauernden Menschen (Anlage 1)

Die Ambulante Hospizgruppe Bruchsal und Umgebung Regionalgruppe der IGSL-Hospiz e.V. leistet mit ihrer Trauerarbeit einen wichtigen Beitrag zur Begleitung trauernder Menschen, die durch die Corona-Pandemie eine steigende Nachfrage erfahren hat. Im Vergleich zu der Sterbebegleitung wird das Beratungsangebot nicht durch die Krankenkassen gefördert, so dass die Ambulante Hospizgruppe auf entsprechende Spendengelder oder öffentliche Zuschüsse zur Aufrechterhaltung des Angebotes angewiesen ist. Es wird daher ein Antrag auf die Bewilligung einer jährlichen Förderung in Höhe von 4.000 € für die Aufrechterhaltung und Erweiterung der Arbeit mit trauernden Menschen, Supervision und die Ausweitung der Trauercafés, gestellt.

Der Förderantrag beruht im Wesentlichen auf der Annahme, dass sich im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des Hospizes Arista Nord das Spendenaufkommen für die Ambulante Hospizgruppe deutlich verringern wird.

Die Ambulante Hospizgruppe wurde seitens der Verwaltung darauf hingewiesen und aufgefordert, einen vorrangigen Förderantrag bei der Hospizstiftung Land- und Stadtkreis Karlsruhe zu stellen.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat sich für eine Förderung der Ambulanten Hospizgruppe Bruchsal und Umgebung e.V. ausgesprochen. Die Förderung von 4.000 € reduziert sich gegebenenfalls um Fördermittel, die die Ambulante Hospizgruppe über die Hospizstiftung erhält.

Der Förderbetrag von 4.000 € ist in der Änderungsliste berücksichtigt.

2.2 Antrag von BIOS e.V. Förderung des Projekts „Psychosoziales Zentrum Nordbaden“ (Anlage 2)

Das „Psychosoziale Zentrum Nordbaden“ (PSZ-Nordbaden) der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW e. V.) ist ein Angebot zur ambulanten dolmetschergeschützten psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung von traumatisierten Flüchtlingen. Niedergelassene Therapeuten nehmen nach wie vor kaum traumatisierte Geflüchtete auf, da oft traumatherapeutische Ausbildungen, Wissen zum Arbeiten in interkulturellen Settings und die Übernahme von Dolmetscherkosten durch die Krankenkassen fehlen. Ohne Dolmetscher ist aber in der Regel keine Behandlung möglich. Zudem sind die Antragsprozesse für Kassenleistungen aufwendig und die Ablehnungsquote hoch, weshalb der Zugang zum Gesundheitssystem für Geflüchtete bundesweit weiterhin erheblich erschwert ist. BIOS-BW e. V. bietet als einzige Anlaufstelle im Landkreis muttersprachliche Trauma-Therapien an. Der Verein ist somit ein unverzichtbares Angebot für die Traumabehandlung von Geflüchteten Menschen im Landkreis Karlsruhe.

Nachdem im Jahr 2018 22 Klienten versorgt wurden, stieg die Zahl der Klienten in den vergangenen Jahren deutlich. Alleine im Jahr 2020 erhielt das PSZ-Nordbaden über 140 Neu-Anfragen von Geflüchteten von denen 77 im PSZ-Nordbaden angebunden werden konnten, davon 19 aus dem Landkreis Karlsruhe (Förderhöhe: 30 T€), 19 aus dem Rhein-Neckar-Kreis (Förderhöhe 30 T€), 8 aus dem Enzkreis (Förderhöhe 12 T€), 9 je aus Heidelberg und Karlsruhe, 5 aus Pforzheim und vereinzelte Geflüchtete aus Calw, dem Ortenaukreis, Landkreis Rastatt, Main-Tauber-Kreis und den Städten Mannheim, Rastatt und Baden-Baden (je ohne Förderung).

Der Verein wird durch das Land gefördert, die Förderung ist jedoch weder auskömmlich, noch ist die Finanzierung bisher nachhaltig für die Zukunft abgesichert. Zum Stand 02.11.2021 lagen die angekündigten Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zur Verbesserung der psychosozialen Versorgung von Geflüchteten im Land Baden-Württemberg noch nicht vor. Nachfragen beim Ministerium ergaben, dass der Abstimmungsprozess mit Landkreis-, Städte- und Gemeindetag langwierig sei. Im Jahr 2020 konnte seitens des Landes die Zuwendungen für das PSZ Nordbaden auf 280 T€ und im Jahr 2021 auf 329 T€ erhöht werden.

Von Seiten des Vereins wurden auch für das Jahr 2022 wieder Förderanträge bei den Stadt- und Landkreisen gestellt, die das PSZ nutzen. Ob und ggf. in welcher Höhe hier eine Förderung erfolgen wird, ist aber noch unklar.

Durch die bisherige Förderung konnte die Versorgung von geflüchteten und traumatisierten Menschen im Landkreis Karlsruhe bereits deutlich verbessert werden. Aus der Sicht der Verwaltung ist mit der bisherigen Förderung in Höhe von 30 T€ die Grundversorgung abgesichert. Bevor jetzt eine Erhöhung der Förderung erfolgt, sieht die Verwaltung zunächst das Land bzw. die anderen Stadt- und Landkreise aus dem Einzugsbereich des PSZ-Nordbaden in der Pflicht. Daher sollte aus der Sicht der Verwaltung dem Förderantrag von BIOS-BW e.V. nur im Umfang der bisherigen Förderung von 30.000 € entsprechen werden.

Im Haushalt 2022 sind 30 T€ berücksichtigt.

Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss hat diesen Antrag vorberaten und einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

3. Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe

Aufgrund der Schließung der Substitutionspraxis der Malteser in Bruchsal im Jahr 2016, und nachdem fast alle substituierenden Ärzte alters- oder krankheitsbedingt ausgeschieden sind, liegt die Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe bereits seit längerer Zeit brach.

Zusammen mit dem Zentrum für Psychiatrie in Wiesloch (ZfP) verfolgt der Landkreis daher die Strategie, dass das ZfP zunächst in Bruchsal eine Substitutionsambulanz mit 40-60 Plätzen aufbaut. Diese sollte als Kompetenzzentrum für Substitution fungieren, um das herum dann im nördlichen Landkreis unter Einbeziehung der Hausärztinnen und Hausärzte schrittweise wieder eine dezentrale Versorgungsstruktur aufgebaut wird.

Die Substitutionsambulanz soll in einem Erweiterungsbau des Zentrums für psychische Gesundheit in Bruchsal untergebracht werden. Das Land hat sich dazu bereit erklärt, die für diesen Erweiterungsbau anfallenden Investitionskosten in Höhe von mittlerweile ca. 700.000 € zu übernehmen. Die Baugenehmigung durch die Stadt Bruchsal liegt vor.

Ein nach intensiver Abklärung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Substitutionsambulanz zwischen dem ZfP für Psychiatrie und der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) kalkuliertes jährliches Defizit in Höhe von 55.000 €, der deutlich gewachsene allgemeine Kostendruck auf das ZfP wegen problematischer Refinanzierung durch die Krankenkassen, kontraproduktive Bundesvorgaben zu Fachkraftschlüsseln und massive Probleme bei der Rekrutierung von Personal haben zuletzt dazu geführt, dass das Projekt durch das ZfP wieder in Frage gestellt wurde.

Nachdem dem ZfP eine jährliche Bezuschussung in Höhe von 55.000 € durch den Landkreis vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien in Aussicht gestellt wurde, hat der Aufsichtsrat des ZfP dieses jetzt mit der Umsetzung des Projektes beauftragt.

In seiner Sitzung am 06.12.2021 hat der Jugendhilfe- und Sozialausschuss dem Verwaltungsausschuss empfohlen, dem Kreistag vorzuschlagen, dem Einsatz von jährlich bis zu 60.000 € für Maßnahmen zur Sicherstellung der Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe zuzustimmen. Damit stünden jährlich 55.000 € Zuschuss für die Sicherstellung des Betriebs der Substitutionsambulanz in Bruchsal und zusätzlich 5.000 € für den Aufbau einer dezentralen Substitutionsversorgung im nördlichen Landkreis Karlsruhe zur Verfügung.

Die 60.000 € sind im Haushaltsentwurf 2022 bereits berücksichtigt.

4. Eingetretene Änderungen nach der Einbringung des HH-Entwurfs am 18.11.2021

4.1 Eingetretene Änderungen

4.1.1 Schlüsselzuweisungen

Gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes im Rahmen des Testbescheides über die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich 2022 konnten als Auswirkung der positiven Novembersteuerschätzung aufgrund

- * der Anhebung des Kopfbetrages von 777 € auf 793 €

- * der gestiegenen Einwohnerzahl von 446.820 Einwohnern auf 447.868 Einwohnern

- * der geringfügigen Änderung der Steuerkraftsumme von 715.195 T€ auf 715.288 T€

die Schlüsselzuweisungen nochmals erhöht werden. Sie steigen demnach von 76.815.000 € um 5.687.000 € auf nunmehr 82.502.000 €.

4.1.2 Kreisumlage

Aufgrund der geringfügigen Änderung der Steuerkraftsumme von 715.195 T€ auf 715.288 T€ kann auch die Kreisumlage bei gleichbleibendem Hebesatz von 27,5 %-Punkten von bislang 196.678.600 € um 25.500 € auf 196.704.100 € erhöht werden.

4.1.3 Status-Quo-Ausgleich

Demgegenüber musste aufgrund der höheren Schlüsselzuweisungen der vom Landkreis zu leistende Status-Quo-Ausgleich von den bislang veranschlagten 5.542.700 € um 139.200 € auf nunmehr 5.681.900 € erhöht werden.

4.1.4 Katastrophenschutzlager

Zur Sicherstellung einer ggf. möglichen Erweiterung des bestehenden Katastrophenschutz- und Einsatzmittellager für den Bevölkerungsschutz müssen die bereits im Haushaltsentwurf berücksichtigten Mittel in Höhe von 80 T€ auf nunmehr 160 T€ angehoben werden. Dies umfasst die Kosten für die Mietfläche sowie die notwendige Bewirtschaftung der Fläche (siehe hierzu Vorlage AUT Nr. 50/2021).

4.1.5 Zinsen

Gemäß Mitteilung des Statistischen Landesamtes im Rahmen des Testbescheides über die Leistungen im kommunalen Finanzausgleich 2021 konnten als Auswirkung der positiven Novembersteuerschätzung im Haushaltsjahr 2021 zusätzliche Schlüsselzuweisungen eingenommen werden. Diese Mehreinnahmen in Höhe von rd. 5,1 Mio. € werden in 2021 zur Sondertilgung eines zur Umschuldung anstehenden Altdarlehens genutzt.

Durch die außerplanmäßige Tilgung reduzieren sich die im Haushaltsentwurf eingeplanten Zinsen von 1.351.876 € um 194.208 € auf 1.157.668 T€.

4.1.6 Tilgung

Durch die unter „4.1.5 Zinsen“ ausgeführte Sondertilgung des Altdarlehens in 2021 reduziert sich auch die im Haushaltsentwurf vorgesehene ordentliche Tilgung von 7.461.342 € um 333.333 € auf 7.128.009 €.

4.1.7 Haushaltsantrag / Ambulante Hospizgruppe und Umgebung e. V.

Gemäß den Ausführungen unter 2.1 Ambulante Hospizgruppe und Umgebung e. V. werden die bislang nicht im Haushalt vorgesehenen Mittel in Höhe von 4 T€ unter Vorbehalt der Zustimmung des Kreistages in der Änderungsliste berücksichtigt.

4.2 Zusammenfassung der eingetretenen Änderungen

Der bislang geplante Verlust von	- 20.490.193 €
reduziert sich um	5.683.508 €
auf insgesamt	- 14.806.685 €
Auch der Zahlungsmittelbedarf aus dem Ergebnishaushalt	
reduziert sich von bislang geplanten	- 8.334.193 €
um	5.683.508 €
auf	- 2.650.685 €
Der Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	
(Nettoneuverschuldung) erhöht sich von geplanten	6.538.658 €
um	333.333 €
auf	6.871.991 €
Die geplante Verschuldung zum 31.12.2022 beläuft sich demnach auf	72.639.513 €
Die geplante Liquidität wird sich zum 31.12.2022 von geplanten	18.017.375 €
um	6.016.842 €
auf	24.034.217 €
erhöhen.	

5. Finanzplanung 2022-2025

Die Finanzplanung wurde insbesondere aufgrund der positiven Auswirkungen der Novembersteuerschätzung gegenüber der Haushaltseinbringung vom 18.11.2021 angepasst.

Neben den sich aus der Änderungsliste 2022 fortgeschriebenen Änderungen konnte aufgrund der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen der Kreisumlagehebesatz in der Finanzplanung im Haushaltsjahr 2023 um 4,5 %-Punkte auf das Niveau von 2022 in Höhe von 27,5 %-Punkte gesenkt werden. Bei der Haushaltseinbringung am 18.11.2021 war hier für das Jahr 2023 noch ein Umlagesatz von 32,0 %-Punkten geplant gewesen.

Auch die Verschuldung konnte entsprechend reduziert werden. Aufgrund der im Haushaltsjahr 2021 vorgenommenen Sondertilgung, bedingt durch die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen 2021 in Höhe von rd. 5 Mio. €, beläuft sich die voraussichtliche Verschuldung zum 31.12.2022 auf rd. 72,6 Mio. €. Bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums ist jedoch weiterhin ein Anstieg auf bis zu 133,3 Mio. € zum 31.12.2025 eingeplant.

Wesentliche Änderungen in der Liquidität sind im Finanzplanungszeitraum keine gegeben. Die Mindestliquidität wird hierbei ständig eingehalten und beläuft sich zum 31.12.2025 auf 12,5 Mio. €.

6. Anpassung der Budgetierungsregeln (S. 77)

Nach § 4 Abs. 2 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt mindestens eine Bewirtschaftungseinheit. Der Teilergebnishaushalt sowie der dazugehörige Teilfinanzhaushalt bilden somit separate Budgets. Beim Landkreis Karlsruhe wurden keine weiteren Budgets gebildet. Die Möglichkeit der flexiblen Mittelverwaltung wurde somit grundsätzlich weitreichend gefasst.

Zusammenfassend sind insbesondere folgende Möglichkeiten gegeben:

- Deckungsfähigkeit der Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets (echte Deckungsfähigkeit).
- Erträge und Einzahlungen innerhalb der Budgets sind zweckgebunden für die jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen. Mehrerträge und Mehreinzahlungen können für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden (unechte Deckungsfähigkeit).

Eine Deckungsfähigkeit vom Ergebnishaushalt auf den Finanzhaushalt (einseitige Deckungsfähigkeit) besteht allerdings nicht, wurde vom Gesetzgeber jedoch grundsätzlich eingeräumt.

Gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO können zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nummern 24 bis 29 GemHVO im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt werden.

Grundsätzlich können hierdurch unterschrittene zahlungswirksame Aufwendungen des Budgets für entsprechend überschrittene oder nicht geplante Investitionen herangezogen werden. Ausgenommen hiervon wären die Personalaufwendungen, die beim Landkreis als separat festgelegtes Budget geführt werden.

Diese Regelung ermöglicht somit, Einsparungen bei konsumtiven Ansätzen zu Gunsten von investiven Ansätzen zu verwenden. Das Entstehen von über- und außerplanmäßigen Auszahlungen könnte somit vermieden werden.

Mit dieser Erweiterung wurde seitens des Gesetzgebers die Möglichkeit einer flexiblen Haushaltsführung eingeräumt, die grundsätzlich auch genutzt werden sollte. Negative Auswirkungen aus haushaltsrechtlicher Sicht sind keine gegeben.

Die bislang gültigen Budgetierungsregelungen werden daher wie folgt ergänzt:

- Einschub unter 2.3 Einseitige Deckungsfähigkeit

Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets - mit Ausnahme der Personalaufwendungen (Vgl. Nr. 2.1 a)) - werden gemäß § 20 Abs. 4 GemHVO grundsätzlich zu Gunsten von Auszahlungen des Budgets nach § 3 Nr. 24 bis 29 im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

7. Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden

Es liegen zwischenzeitlich mehrere Urteile zur Festsetzung der Kreisumlage vor. Auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.09.2021 entschieden, dass bei der Festsetzung der Kreisumlage der Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und mit dem Finanzbedarf des Landkreises abgewogen werden muss. Diese Pflicht leitet sich aus dem Artikel 28 Abs. 2 GG (Selbstverwaltungsrecht) ab und sei dann verletzt, wenn der Kreistag über einen von der Verwaltung vorgeschlagenen Umlagesatz beschließt, ohne dass ihm die zugrunde gelegten Bedarfsansätze der betroffenen Gemeinden vorlagen. Ausführungen oder Konkretisierungen hinsichtlich der Ermittlung der Bedarfsansätze sind bundesweit bislang keine bekannt.

Bei den Städten und Gemeinden des Landkreises Karlsruhe liegt die durchschnittliche Steuerkraftsumme pro Einwohner bei 1.601 €. Der Landesdurchschnitt beträgt 1.694 €. Im Regierungsbezirk Karlsruhe liegt sie bei 1.692 €. Ohne die Steuerkraftsumme des Rhein-Neckar-Kreises beträgt der durchschnittliche Wert 1.556 €. Der vorgeschlagene Umlagesatz von 27,5 %-Punkten entlastet die Städte und Gemeinden um rd. 3,8 Mio. € und trägt somit der aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin belasteten finanziellen Situation der Kreiskommunen Rechnung.

Die zurückliegend erhobenen Umlagesätze betragen:

2021: 28,5 %	Landesdurchschnitt: 28,99 %
2020: 30,0 %	Landesdurchschnitt: 29,65 %
2019: 30,0 %	Landesdurchschnitt: 30,12 %
2018: 32,0 %	Landesdurchschnitt: 30,87 %

und bewegten sich immer nahe am Landesdurchschnitt.

Die Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind in Anlage 5 dargestellt.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 13.01.2022 (2. Lesung) dem Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung und Investitionsprogramm 2021-2025 unter Berücksichtigung der Änderungsliste auf der Grundlage eines Kreisumlagesatzes von 27,5 %- Punkten und Abwägung der Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden einstimmig zugestimmt.

II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsentwurf inkl. der Änderungsliste (Anlage 3) dargestellt und eingearbeitet.

Sollte sich die negative Preisentwicklung der letzten Monate, insbesondere die der Bau-
maßnahmen verstetigen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass neue Maßnahmen
zeitlich verschoben werden müssen.

III. Zuständigkeit

Gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 12 der Landkreisordnung i.V. m. § 1 Nr.12 der Hauptsatzung des
Landkreises Karlsruhe ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben.